

die Ansichten in der Wissenschaft sich bilden, so verschieden müssen auch die Urtheile der einzelnen Richter in den einzelnen Fällen sich gestalten. Nächstdem, was schon früher bei einer andern Gelegenheit von mir bemerkt worden ist, scheint es mir in der That unerläßliche Pflicht des Gesetzgebers zu sein, da, wo in der Wissenschaft nicht eine allgemein anerkannte Ansicht vorhanden ist, wo eine Meinungsverschiedenheit unter den Kennern dieser Wissenschaft selbst statt hat, mit ausdrücklichen Worten auszusprechen, was der Gesetzgeber in dem Bereiche seines Staates als Recht angesehen wissen will. Man fürchte nicht, hierdurch der Fortbildung des Rechts entgegenzutreten. Um diese Fortbildung hat es eine ganz andere Bewandniß. Es würde für mich nicht uninteressant sein, gegenwärtig darauf einzugehen, ich unterlasse es aber, weil es über das hinausgeht, was an diesem Orte und zu dieser Zeit verhandelt werden soll. Um also bei der Sache zu bleiben — wenn es möglich sein muß, jenen Geist aufzufinden und in Worten auszusprechen, so scheint es auch Pflicht zu sein, dies zu thun, und ich habe den Versuch gemacht, diesem Geiste einen Körper zu geben, und erlaube mir, der hohen Kammer diesen Versuch mitzutheilen. Ich habe den ersten Artikel versuchsweise in ein Kapitel von 6 §§. verwandelt. Vorläufig bemerke ich, daß, indem ich Ihnen, meine hochgeehrte Herren, diesen Entwurf mittheile, ich nicht im allerentferntesten die Absicht habe, Ihnen denselben hinsichtlich seiner Form unbedingt anzuempfehlen. Er ist keineswegs so gefaßt, wie er in das Gesetzbuch eingereiht werden könnte, sondern mehr so wie er sich am bequemsten gestaltet, um Ihnen denselben zur Beurtheilung des Materiellen vorzulegen. I. Kapitel §. 1. „Die Begehung jeder durch ein Gesetz verbotenen, ingleichen die Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Handlung soll stets für strafbar geachtet werden, es möge nun ausdrücklich eine Strafe für die Nichtbeachtung des Gesetzes angedroht sein oder nicht. Im Allgemeinen aber und wenn auch keine specielle Anordnung deshalb erlassen worden ist, sind folgende Handlungen für gesetzlich verboten zu achten:“ Auf den ersten Anblick kann hier die Bestimmung dieser Paragrafhe streng scheinen; sie ist es aber nicht. Erwägen Sie den Zweck eines gebietenden oder verbietenden Gesetzes, und legen Sie sich, meine hochgeehrten Herren, die Frage vor: ob Kraft und Ansehen eines solchen erhalten, ob seine Wirkung erreicht werden kann, wenn nicht auf die Uebertretung desselben oder auf die Unterlassung Dessen, was geboten ist, Strafe erfolgen soll. Nur dadurch, daß Strafen gegen den verfügt werden, welcher das Verbot übertritt, oder das Gebot unterläßt, kann ein Gesetz als solches bestehen. Es ist mit der Natur eines gebietenden oder verbietenden Gesetzes nothwendig verbunden, daß auf die Uebertretung desselben Strafe erfolgen muß. Ueberhaupt ist es wohl eine weit verbreitete, aber deswegen nicht minder irrige Meinung, als ob die Strafandrohung im Gesetze eine juristische Nothwendigkeit sei. Das ist sie keineswegs. Sie ist bloß eine politische, und selbst diejenigen Schriftsteller, Philosophen und Rechtslehrer, welche den Regierungen den allergeringsten Grad von Befugniß einräumen und die Freiheit des Volkes am höchsten stellen (ich nenne nur Rottecks

berühmten Namen) sind einverstanden, daß eine ausdrückliche Strafandrohung im Gesetze keine juristische Nothwendigkeit, sondern nur eine politische Rathslichkeit sei. §. 2. „Jede Handlung, wodurch die angeborenen, erzeugten oder erworbenen Güter einer Person absichtlich verletzt oder gefährdet werden, oder wodurch, ohne daß ein besonderer rechtlicher Nothigungsgrund vorhanden ist, Jemand dahin gebracht wird, Etwas zu thun oder zu unterlassen, was er freiwillig nicht gethan oder nicht unterlassen haben würde, oder wo die Absicht des Handelnden erweislich bloß dahin geht, in ihm ebenfalls ohne besondern Rechtsgrund geistig oder körperlich unangenehme Empfindungen zu erregen.“ Ich ersuche die Kammer, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß in der §. allenthalben von absichtlichem Handeln die Rede ist. Denn in der Absichtlichkeit der Verletzung, in dem mit Bewußtsein verübten Mißbrauche der Freiheit liegt ein hauptsächlichliches Merkmal des criminalistischen Unrechts. Es sind unter dem Vorgelesenen alle diejenigen Handlungen begriffen, wodurch die freie Thätigkeit Anderer beschränkt wird. Jede solche Beschränkung ist strafbar, insofern zu derselben nicht ein besonderer rechtlicher Nothigungsgrund vorhanden ist. Denn allerdings giebt es auch viele Fälle, wo ein solcher rechtlicher Nothigungsgrund vorhanden ist, wie z. B. bei der Erziehung, in dem Verhältniß der Obrigkeiten zu den Unterthanen u. s. w. Das Bedenklichste scheint, was die letzte Zeile enthält, wo es heißt: „Oder wenn die Absicht der Handlung erweislich bloß dahin geht, in ihm, ebenfalls ohne besondern Rechtsgrund geistig oder körperlich unangenehme Empfindungen zu erregen.“ Hier kann es das Ansehen gewinnen, als ob der Charakter des Strafbaren zu weit ausgedehnt wäre; allein ich glaube, daß bei einer nähern Erwägung dieser Schein verschwindet. Wer bloß aus Frevel Andern unangenehme oder schmerzliche Empfindungen erregt, treibt einen offenbaren Mißbrauch mit seiner Freiheit. Wenn also Jemand z. B. weiß, daß eine andere Person gewisse Thiere nicht leiden kann und, wenn sie solche Thiere sieht, unangenehme Empfindungen, Erbrechen, Zuckungen, Ekel bekommt, und er sagt: „Ich will doch einmal sehen, was der für ein Gesicht macht, wenn er eine Katze sieht,“ so ist er nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten strafbar. Zwar wird nicht Zuchthaus — aber gewiß eine kleine Geld- oder Gefängnißstrafe, wenigstens ein Verweis gegen ihn verfügt werden müssen. §. 3. „Ferner, und in Beziehung auf den Staat, sind, auch ohne speciellies Strafgesetz, im Allgemeinen als ausdrücklich verboten anzusehen: alle Handlungen, wodurch Jemand eigenmächtig solche Zwecke zu verwirklichen strebt, welche nur in den durch Verfassung und Gesetze vorgeschriebenen Formen von dem Staate selbst oder im Staate von den Gemeinden oder in Beiden durch die verfassungsmäßigen Behörden verwirklicht werden sollen.“ Das glaube ich, wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es strafbar ist, wenn Jemand einen solchen Zweck, welchen nur der Staat verwirklichen soll, eigenmächtig zu erstreben unternimmt, z. B. wenn er sich oder seinen Freunden durch Eigenmacht zu ihrem Rechte verhilft.